



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

SATZUNG

(Stand: 19.10.2017)

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.

Hahnstraße 70

D - 60528 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 66 98 18 – 0

Telefax: (0 69) 6 66 81 70

E-Mail: info@tieraerzteverband.de

Internet: <http://www.tieraerzteverband.de>

Praktizierende Tierärzte aus allen Ländern der Bundesrepublik haben am 9. September 1951 in Bad Salzschlirf einen Verband gegründet. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2017 ist folgende neue Satzung maßgebend:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gliederung in Landesverbände
- § 4 Fachgruppen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Korporativ-Organisationen
- § 7 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Bundesvorstand
- § 13 Präsidium
- § 14 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 15 Mitgliedsbeitrag
- § 16 Verbandsmedien
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung des Verbands
- § 19 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„BUNDESVERBAND PRAKTIZIERENDER TIERÄRZTE E. V.“,

im Nachfolgenden „bpt“ genannt.

Die englischsprachige Bezeichnung lautet

„German Association of Veterinary Practitioners“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und unterhält dort eine Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des bpt ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland. Der bpt ist die Interessenvertretung praktizierender Tierärzte¹ in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der bpt tritt ein für:

1. die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
2. die freie Tierarztwahl,
3. die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
4. den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder
5. die Intensivierung des Tierschutzes
6. die Sicherstellung eines der Qualifikation des akademischen Berufs angemessenen Einkommens
7. die internationale Einbettung des Tierarztberufs.

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der bpt:

1. Alle praktizierenden Tierärzte der Bundesrepublik Deutschland fest zusammenschließen,
2. das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärzte vertreten,
3. seine Forderungen gegenüber den Institutionen der EU, den Regierungen und Behörden des Bunds, der Länder und der Kommunen sowie allen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen, vertreten,
4. Tarifverhandlungen führen und Tarife vereinbaren,
5. mit allen deutschen tierärztlichen Organisationen sowie den tierärztlichen Organisationen anderer Staaten zusammenarbeiten,

¹ Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu werten.

6. Verbindungen mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten halten,
7. in Zusammenarbeit mit den Organisationen der übrigen Freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der Freien Berufe eintreten.
- (4) Zum Zweck der Erreichung seiner Ziele kann sich der bpt an Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Gliederung in Landesverbände

- (1) Der bpt gliedert sich in Landesverbände. Diese sind regionale Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit. Über die Anerkennung eines neuen Landesverbands als Gliederung des bpt entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Landesverbände geben sich eigene Satzungen. Die Landesverbände haben in ihren Satzungen die vom Bundesvorstand zur Wahrung der Einheitlichkeit im bpt beschlossenen Mindestanforderungen, die in einer Mustersatzung für die Landesverbände niedergelegt sind, aufzunehmen.
- (3) Die Landesverbände verfügen selbständig über ihr Vermögen. Sie können insbesondere in eigenem Namen Verträge abschließen. Die Landesverbände haben ihre eigene Kassenführung und erheben einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den bpt können sie in keinem Fall eingehen. Die Landesverbände haben in ihrem Auftreten darauf zu achten, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem bpt-Bundesverband kommt.
- (4) Die Landesverbände sollen nur in Angelegenheiten, die sich auf das Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für ihr Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Sie sorgen für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem bpt.

§ 4 Fachgruppen

- (1) Die Delegiertenversammlung richtet auf Vorschlag des Präsidiums und des Bundesvorstands nach Bedarf nicht-selbständige Fachgruppen (Interessengemeinschaften) zu bestimmten Fach- und Sachgebieten ein. Neben der Wahrnehmung ihrer fachbezogenen Aufgaben obliegt es den Fachgruppen, die Tätigkeiten des bpt zu fördern.
- (2) Die Fachgruppen haben in ihren Geschäftsordnungen die Vorgaben des bpt zur Wahrung der Einheitlichkeit im bpt beschlossenen Mindestanforderungen zu beachten. Die Fachgruppen erheben gesonderte Beiträge, die Kassenführung und Verwaltung erledigt der bpt für sie. Fachgruppen können in keinem Fall Verpflichtungen für den bpt eingehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder in Deutschland arbeitende praktizierende Tierarzt werden, soweit er nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium im Einzelfall nach Anhörung des Landesverbands, dem das potentielle Mitglied zu zuordnen ist.
- (2) Jedes Mitglied des bpt muss zugleich Mitglied desjenigen Landesverbands sein, auf dessen Territorium es seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum Landesverband der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Sofern ein Mitglied Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder ein angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, ist eine

Abstimmung zwischen bpt und den betroffenen Landesverbänden über eine Zuordnung zu treffen. Das Präsidium kann in Abstimmung mit den betroffenen Landesverbänden aus begründetem Anlass eine abweichende Zuordnungsregelung treffen. Mitglieder, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bpt und dem jeweiligen Landesverband bestimmen, welchem Landesverband sie zuzuordnen sind. Im Fall des Absatzes 6 bleibt das Mitglied dem Landesverband zugeordnet, bei dem es bei Aufgabe der Tätigkeit Mitglied war.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.
- (4) Tierärztliche Fachverbände können ebenfalls ordentliches Mitglied werden. Über einen solchen Antrag entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
- (5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).
- (6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs. Beitragsbefreite Mitglieder haben kein passives Wahlrecht zum Präsidium und zum Bundesvorstand des bpt sowie in die fachlichen Leitungen der Fachgruppen.
- (7) Nur ordentliche bpt-Mitglieder als natürliche Personen können zugleich ordentliche Mitglieder der Fachgruppen des bpt werden. Allen übrigen Mitgliedern der Fachgruppen wird der Status fördernder Mitglieder im bpt zuerkannt. Ordentliche Mitglieder einer Fachgruppe können nur approbierte Tierärzte werden.

§ 6 Korporativ-Organisationen

Juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Vereinigungen können unabhängig von § 5 dem bpt durch Korporativ-Vertrag als ordentliches Mitglied beitreten (Korporativ-Organisationen). Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des bpt, sofern nicht dem bpt selbst beitreten. Im Korporativ-Vertrag zwischen bpt und Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Über den Vertragsabschluss entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es besteht keine Verpflichtung dieser Organisation zur Mitgliedschaft in einem Landesverband.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft

Das Präsidium ist im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ermächtigt, Personen, Unternehmen sowie sonstigen Vereinigungen, welche die Aufgaben und die Ziele des bpt unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied des bpt werden zu können, den Status eines fördernden Mitglieds zu gewähren. Fördernden Mitgliedern kann die Teilnahme an der Delegiertenversammlung gestattet werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem bpt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder Ausschluss. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung bei der Geschäftsstelle des bpt erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle des bpt zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem bpt und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (2) Im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch Fachverbände beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Jahresende.
- (3) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch das Präsidium beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Landesverband anzuhören, bei dem das Mitglied ebenfalls Mitglied ist.
- (4) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem Landesverband beendet, ist der bpt entsprechend zu unterrichten. Das Präsidium ist dann berechtigt, die Mitgliedschaft auch im bpt zu beenden, sofern nicht unmittelbar eine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband begründet wird.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Interessen des bpt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des bpt. Der Ausschluss wird durch den Bundesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Präsidium des bpt einzulegen. Das Präsidium entscheidet endgültig.
- (6) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Bundesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im bpt suspendiert werden, wenn dies im Interesse des bpt erforderlich erscheint.
- (7) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem bpt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des bpt als für sich verbindlich an.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbands und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden. Abweichend von Satz 1 haben beitragsbefreite Mitglieder kein passives Wahlrecht zum Präsidium und zum Bundesvorstand des bpt sowie in die fachlichen Leitungen der Fachgruppen.

§ 10 Organe

Die Organe des Bundesverbands sind:
die Delegiertenversammlung,
der Bundesvorstand,
das Präsidium.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des bpt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des bpt,
 - die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Präsidiums,
 - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses,
 - die Wahl des Schatzmeisters,
 - die Nachwahl oder die Bestätigung der Ersatzperson nach § 13 Absatz 6,
 - die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen,
 - die Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstands,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 17,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung als Anlage zum Haushaltsplan
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags.
- (3) Den Tagungsort der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.
- (4) Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen ergeht durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten, mit Angabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen durch Veröffentlichung im Presseorgan des bpt oder durch persönliche Einladung. Zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Präsidenten für notwendig gehalten oder vom Bundesvorstand beschlossen oder von mindestens sechs Landes-/Fachverbänden oder von 400 Mitgliedern beantragt wird.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Delegiertenversammlung beschließt eine Wahlordnung.
- (7) Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten des bpt, bei seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten, geleitet. Sind sowohl der Präsident als auch beide Vizepräsidenten verhindert, bestimmt die Delegiertenversammlung ein weiteres Mitglied des Präsidiums, das die Delegiertenversammlung leiten soll.

- (8) Die Delegiertenversammlung besteht aus
1. den von den Mitgliedern der Landesverbände und Fachverbänden gewählten Delegierten,
 2. den Mitgliedern des Bundesvorstands,
 3. den Mitgliedern des Präsidiums.
- (9) Jeder Delegierte, jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands und jedes Mitglied des Präsidiums haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht. Bei der Bekleidung mehrerer Positionen steht dem Mitglied nur eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Stimmberechtigte ist nicht zulässig.
- (10) Die Delegierten werden in den Landesverbänden und den Fachverbänden gewählt. Die Landesverbände entsenden für je angefangene 120 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. des Monats, der drei Monate vor dem Monat liegt, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Sollte der Vorsitzende eines Landesverbands zugleich Mitglied des Präsidiums sein, erhält der betroffene Landesverband während dieser Zeit einen zusätzlichen Delegierten. Die Fachverbände entsenden entsprechend der Anzahl derjenigen ihrer Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied des bpt sind, auf je angefangene 240 einen Delegierten, der Mitglied des bpt sein muss. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Landes- und Fachverbände im Auftrag des bpt, aber auf eigene Kosten der Landes- und Fachverbände. Bei der Wahl der Delegierten haben die Landes- und Fachverbände die vom bpt vorgegebene Wahlordnung zu beachten.
- (11) Die Kosten für die Entsendung der Delegierten tragen die Landesverbände.
- (12) Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder. Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.
- (13) Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Genehmigung der Tagesordnung,
 2. Tätigkeitsbericht des Präsidenten,
 3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 4. Vorlage des Haushaltsplans
- (14) Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung können gestellt werden von
1. jedem Mitglied des Bundesvorstands,
 2. jedem Mitglied des Präsidiums,
 3. jedem Mitglied der fachlichen Leitung einer Fachgruppe,
 4. jedem Delegierten.
- Weiteres zur Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Wahl- und Versammlungsordnung.
- (15) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Delegiertenversammlung und einem weiteren an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Bundesvorstands zu unterzeichnen ist.
- (16) Der bpt kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahlordnung sowie deren Änderung beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den ersten Vorsitzenden der Landesverbände oder deren gewählten Stellvertretern und aus den Mitgliedern des Präsidiums, soweit diese nicht bereits als Vertreter ihres Landesverbands dem Vorstand angehören, jeweils einem Mitglied aus dem Vorstand der jeweiligen Fachverbände und den Vorsitzenden der Fachgruppen, die jeweils ordentliches Mitglied des bpt sein müssen.
- (2) Der Präsident kann bei Bedarf Gäste zuziehen. Diese besitzen jedoch nur beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.
- (3) Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmung haben die Mitglieder des Bundesvorstands gem. Abs. 1 und 2 jeweils eine Stimme.
- (5) Der Bundesvorstand hat folgende Kompetenzen:
 - Beschlussfassungen in aktuellen Fragen der Berufspolitik
 - Beschlussfassung über die der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Erstattungsordnung über die Reisekostenerstattung, Tagegelder, Vertretergebühren, Übernachtungsgelder für die im Auftrag des bpt durchgeführten Reise- und Dienstgeschäfte
 - Beschlussfassung über die der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Entschädigungsordnung, in der die Entschädigungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie die Sitzungsgelder geregelt werden,
 - Beschlussfassung zur Stellenplanung der bpt-Geschäftsstelle,
 - Beratung bei den Haushaltsplanungen der Präsidenten
 - Beratung bei der Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - Beratung beim Erlass von Geschäftsordnungen durch die Fachgruppen
 - Mitarbeit an der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen des bpt zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie anderer berufspolitischer Belange
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Bundesvorstands ist zulässig, wenn der Bundesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der eine Woche vom Tag der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.
- (8) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse einsetzen.
- (9) Der Bundesvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie durch das Präsidium beschlossen oder von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (10) Ein nicht mehr amtierender Präsident kann vom Bundesvorstand durch Beschluss zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe des bpt teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (11) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des bpt, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten als seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern. Alle berufspolitischen Sachthemen ordnen sich die Mitglieder des Präsidiums nach Erfahrung und Interessen in der ersten Präsidiumssitzung nach der Wahl zu.
- (2) Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung alle fünf Jahre gewählt. Dabei ist die Wiederwählbarkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten auf zweimal beschränkt; die Beschränkung der Wiederwählbarkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf das jeweilige Amt. Die Wiederwählbarkeit des Schatzmeisters und der Beisitzer ist unbeschränkt möglich. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge für den Präsidenten und die Vizepräsidenten (für eines oder – bei Unterliegen in einem früheren Wahlgang – mehrere dieser Ämter) sind mit einer Frist von zwei Monaten vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die rückwärtsgewandte Zweimonatsfrist für den Eingang des Wahlvorschlags endet also um 0.00 Uhr des Tages, der zahlenmäßig dem Tag zwei Monate vor dem Tag entspricht, an dem die Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Für die weiteren Positionen im Präsidium schließt der Wahlleiter vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang verbindlich die Bewerberliste. Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Erklärung des Kandidaten enthalten, dass dieser als Kandidat zur Verfügung steht. Die fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten können sich vor der Wahl in der Verbandszeitschrift in geeigneter Weise vorstellen.
- (4) Die Wahl wird geleitet durch den von der Delegiertenversammlung bestimmten Wahlleiter. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Bewerber in jedem Wahlgang zu wählen sind. Der Präsident, jeder der beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Präsident, jeder der beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten zu wählen. Kann diese im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, entscheidet ein zweiter Wahlgang über die beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben; dabei ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Die fünf Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss mindestens drei der Bewerber wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Würde Stimmengleichheit zur Wahl von mehr als fünf Besitzern führen, muss die Wahl unter den Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl wiederholt werden. Das Wahlergebnis ist in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.
- (5) Die Amtsgeschäfte gehen am ersten Werktag der auf die Wahl folgenden Woche auf die neu gewählten Mandatsträger über.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode der Präsident aus, so tritt der erste Vizepräsident an seine Stelle. Der zweite Vizepräsident rückt an die Stelle des ersten Vizepräsidenten. Der Bundesvorstand wählt aus der Reihe der Beisitzer in diesem Fall und im Fall des Ausscheidens des ersten Vizepräsidenten einen neuen zweiten Vizepräsidenten. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied als Beisitzer aus oder wird es als zweiter Vizepräsident gewählt, so tritt das Mitglied an seine Stelle, das bei der Beisitzerwahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Sind keine Bewerber mehr vorhanden, so bleibt die Stelle des Beisitzers vorerst unbesetzt. In diesen Fällen erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

- (7) Die Bestellung eines Präsidiumsmitglieds einschließlich der Präsidenten gilt als widerrufen, wenn ihm in der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.
- (8) Der Präsident leitet mit Hilfe des Präsidiums und der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte des bpt. Zu diesem Zweck kann der Präsident eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung des Bundesvorstands bedarf. In diese können zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgenommen werden.
- (9) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verbands sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Präsident jeweils mit einem der Vizepräsidenten. Bei einer dauerhaften Verhinderung des Präsidenten, sein Amt auszuüben (z.B. durch Erkrankung oder Abwesenheit ohne Kontaktaufnahmemöglichkeit von mehr als vier Wochen), wird der bpt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch die beiden Vizepräsidenten im Rahmen aller notwendigen Maßnahmen vertreten. Sofern auch ein Vizepräsident dauerhaft verhindert ist, wird der bpt durch den verbleibenden Vizepräsidenten, den Schatzmeister und jeweils einem Beisitzer im Rahmen notwendiger Maßnahmen vertreten.
- (10) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten obliegt die Gesamtleitung des bpt. Sie haben erforderlichenfalls die verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
- (11) Das Präsidium legt nach Unterrichtung des Bundesvorstands die Art der Kommunikation fest. Es unterrichtet die bpt-Mitglieder in der Mitgliederzeitschrift über alle die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten des bpt. Das Präsidium beschließt nach Unterrichtung des Bundesvorstands über Inhalt und Umfang der Leistungen des bpt.
- (12) Den Präsidenten und dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die zu unmittelbaren finanziellen Belastungen der Landesverbände führen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (13) Die jedem Mitglied des Präsidiums zugeordneten Arbeitsschwerpunkte sind in den Verbandsmedien zu veröffentlichen.
- (14) Die jeweiligen Vorsitzenden der Fachgruppen werden dem Präsidium mit Beratungsfunktion kooptiert.
- (15) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, im Fall von dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten, oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Präsidiums und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten, geleitet.
- (16) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der erste oder zweite Vizepräsident, anwesend ist.
- (17) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Präsidiums ist zulässig, wenn das Präsidium mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.
- (18) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Bundesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem bpt aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Näheres ist in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung zu regeln.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt die nächste Delegiertenversammlung einen neuen Schatzmeister. Bis dahin benennt das Präsidium einen solchen, der nicht Mitglied des übrigen Präsidiums sein darf.
- (3) Die Geschäftsstelle verwaltet die Kasse.
- (4) Der Finanz- und Haushaltsausschuss berät und unterstützt den Schatzmeister in allen Belangen der Haushaltsführung und Finanzplanung.
- (5) Der Finanz- und Haushaltsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die alle fünf Jahre zeitgleich mit dem Präsidium gewählt werden. Daneben sind zwei Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter nach. Wenn kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied des Haushaltsausschusses. Dem Finanz- und Haushaltsausschuss darf kein Mitglied des Präsidiums angehören.
- (6) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in Abstimmung mit dem Bundesvorstand festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den bpt zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den bpt zu entrichten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium nach Anhörung des Bundesvorstands festzulegende Beitragsordnung.
- (3) Ehrenpräsidenten sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 16 Verbandsmedien

Offizielles Organ des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte e. V. ist das „bpt info“. Einzelheiten zum Bezug werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Delegiertenversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Delegiertenversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist und wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der zur Stimmabgabe Berechtigten anwesend ist und wenn von diesen mindestens zwei Drittel der Satzungsänderung zustimmen.

§ 18 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des bpt erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten in der Delegiertenversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.
- (2) Ist diese außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Auflösung beschließen.
- (3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Delegiertenversammlung.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 5. Dezember 2017

Präsident
(Dr. Siegfried Moder)

1. Vizepräsident
(Dr. Petra Sindern)

2. Vizepräsident
(Dr. Karl-Heinz Schulte)